

3. Der Weg ins Studium – Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Da bei Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen in vielen Fällen besondere Bedingungen und Bedürfnisse zu beachten sind, was die Auswahl von Studienfach und -ort betrifft und solche Bewerber/innen häufig aufgrund ihrer Einschränkungen Nachteile auf Ihrem Bildungsweg zu verzeichnen hatten, die beim Zugang zum Studium möglichst nicht zu einer Benachteiligung führen sollten, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, diese besonderen Bedingungen im Bewerbungsverfahren geltend zu machen.

Welche dieser Optionen Sie als Studienbewerber/in mit gesundheitlicher Einschränkung nutzen können oder sollten, hängt unter anderem von der Art Ihrer Beeinträchtigung und vom gewünschten Studiengang ab.

Bitte beachten Sie: Bei zulassungsfreien Studiengängen („ohne Zulassungsbeschränkung“) brauchen Sie bezüglich Ihrer gesundheitlichen Einschränkung keinerlei besondere Anträge zu stellen: In diesen Studiengängen findet keine Auswahl der Bewerber/innen statt – sie erhalten ohnehin eine Zulassung.

Grundsätzlich gilt allerdings: Gerade auch zukünftige Studierende mit gesundheitlicher Einschränkung sollten auf Qualifikation setzen und versuchen, mit Ihrem Können zu punkten. Kein Studierender mit Einschränkung ist gezwungen, der Universität seine besondere (gesundheitliche) Situation bekannt zu geben. Die in einem Antrag geltend gemachten Umstände müssen sich aber entweder auf die gegenwärtige Situation oder eine zukünftige Situation beziehen. Nicht jede gesundheitliche Einschränkung – auch nicht jede anerkannte Schwerbehinderung – kann als „Nachteil“ berücksichtigt werden oder stellt im rechtlichen Sinne einen Härtefall dar.

Grundsatz bei der Vergabe von knappen Studienplätzen ist, alle Bewerber/innen gleich zu behandeln und sie entsprechend ihrer Eignung und Qualifikation zu berücksichtigen.

Auch die Anerkennung als Härtefall – oder von sonstigen Nachteilsausgleichen – bedeutet nicht immer, dass der/die Betreffende zum Studium zugelassen wird. Dies gilt insbesondere bei Studiengängen mit wenigen Plätzen und vielen Sonderanträgen, da jeweils nur ein begrenztes Kontingent an Plätzen (in Kassel in der Regel 5 % der im jeweiligen

Studiengang verfügbaren Plätze) speziell an Bewerber/innen mit gesundheitlicher Einschränkung vergeben wird.

Die Universität Kassel hat sich auf den Weg gemacht, eine „inklusive Hochschule für alle“ zu werden und ermutigt alle Studierenden, offen mit ihren Einschränkungen umzugehen und ihre Chancen zu nutzen – auch die besonderen Optionen im Zulassungsverfahren. Eine Garantie, Studienort und -fach frei wählen zu können, gibt es dennoch auch bei Behinderung und chronischer Erkrankung nicht.

Bitte beachten Sie: Aktuelle und verbindliche Informationen finden Sie auf der Website zum Bewerbungsverfahren der Universität Kassel.

Hinweis:

„Sicher ist nur, je besser die Durchschnittsnote und je höher die Wartezeit ist, umso höher ist die Chance auf einen Studienplatz.“

(Studierendensekretariat Uni Kassel)

Für Bewerber/innen mit Einschränkungen gibt es Nachteilsausgleiche – aber keine Garantie auf den gewünschten Studienplatz!

3.1 Studienplatzvergabe – Optionen für Studierende mit Einschränkungen

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, seine gesundheitlichen Einschränkungen im Rahmen eines Härtefallantrags geltend zu machen oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Durchschnittsnote / Wartezeit) zu stellen.

Mit dem Nachteilsausgleich machen Sie geltend, dass bestimmte Nachteile aus ihrer bisherigen Bildungsbiographie (bestimmte Leistungseinschränkungen oder etwa Verzögerungen beim Schulabschluss) bei der Studienplatzvergabe zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden sollen. Mit dem Härtefallantrag machen Sie geltend, dass ihre besondere Situation es erforderlich macht, Ihnen sofort den gewünschten Studienplatz, ohne Aufschub, zuzuteilen.

Alle in Ihrem Antrag geltend gemachten Umstände und Gründe müssen durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Nachteilsausgleich beim Studienzugang

Es bestehen zwei Möglichkeiten des sogenannten „Nachteilsausgleichs“ beim Studienzugang.

Wenn sie bestimmte Leistungsbeeinträchtigungen daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote (Punktezahl) zu erreichen, haben Studienbewerber/innen die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu erreichen. Ähnliches gilt, wenn solche Leistungsbeeinträchtigungen den bisherigen Bildungsweg verlangsamt bzw. unterbrochen haben.

Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Hierbei geht es um einen Ausgleich für bestimmte Einschränkungen, die das Ergebnis des Schulabschlusses verschlechtert haben.

Wer nachweist, dass ihn/ihr Gründe, die in seiner/ihrer Person liegen und die er/sie nicht selbst zu vertreten hat, daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote (Punktezahl) im Schulabschluss (Hochschulzugangsberechtigung) zu erreichen, kann einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen. Als Nachweis für diese Gründe und ihre negative Auswirkung auf die Note ist in der Regel ein Gutachten der Schule erforderlich, an der der Schulabschluss erworben wurde. Das Gutachten muss insbesondere den Zusammenhang zwischen Verschlechterung der Noten und den besonderen Umständen konkret feststellen und darlegen. Die sich daraus ergebende bessere Durchschnittsnote ist ebenfalls anzugeben.

Rechtsgrundlage: §10 Abs. 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen (StudPIVergabeVO)

Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit

Dieser Nachteilsausgleich zielt auf Nachteile auf dem bisherigen Bildungsweg ab: Wer während der Schulzeit aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation – eine Behinderung oder chronische Erkrankung (Klinikaufenthalte!), Schwangerschaft u.ä. – viele Fehlzeiten hatte, kann eine Verbesserung der Wartezeit beantragen: Dadurch werden also diese Fehlzeiten in gewissem Umfang als zusätzliche Wartezeit angerechnet.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 3 StudPIVergabeVO

Weitere Informationen zum Studienzugang in Kassel:

www.uni-kassel.de/go/nachteil

Der Härtefall-Antrag – eine weitere Option

Ein geringer Teil (etwa 5 %) der in einem Studiengang zu Verfügung stehenden Studienplätze kann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 StudPIVergabeVO) an Studienbewerber/innen vergeben werden, für die eine Nichtzulassung zum Studium eine „außergewöhnliche Härte“ bedeuten würde. Eine „außergewöhnliche Härte“ liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe, die in der eigenen Person liegen, die **sofortige Aufnahme** des Studiums **zwingend** erfordern. Anders ausgedrückt: Aus persönlich vorliegenden Gründen ist die Verzögerung des Studienbeginns, **um auch nur ein einziges Semester**, unzumutbar.

Bei der Entscheidung über Härtefall-Anträge werden dementsprechend anspruchsvolle Kriterien zugrunde gelegt. Bewerber/innen mit anerkanntem Härtefall-Antrag werden im Rahmen der Härtefall-Quote vor allen anderen berücksichtigt. Auch ein anerkannter Antrag auf einen Härtefall garantiert allerdings nicht immer eine sofortige Zulassung, da die Anzahl der auf diese Weise vergebenen Plätze eng begrenzt ist.

Damit sich die Universität ein Bild von Ihrer Situation machen und Ihren Antrag fair prüfen kann, legen Sie bitte aussagekräftige Unterlagen und ein Schreiben bei, indem Sie ihr Anliegen erläutern. Lassen Sie sich gegebenenfalls beraten, um den für Sie angemessenen Antrag zu stellen. (siehe Kapitel 2)

Weitere Informationen zum Härtefall-Antrag in Kassel:

www.uni-kassel.de/go/haerte

3.2 Adressaten für die Antragstellung

Werden die Studienplätze für Ihren gewünschten Studiengang über die Stiftung Hochschulstart vergeben, nutzen Sie bitte deren Internetportal und die dort hinterlegten Informationen zu besonderen Anträgen.

Werden die Studienplätze für Ihren gewünschten Studiengang lokal über die Universität Kassel vergeben, informieren Sie sich bitte dort weiter. Anträge auf Nachteilsausgleich oder Härtefallanträge sind in diesem Fall an das Studierendensekretariat der Universität Kassel zu richten.

Studienbewerber/innen mit ausländischen Schul- und Studienabschlüssen wenden sich bitte zunächst an Uni Assist und stellen ihren Härtefall-Antrag

auch dort. Zusätzlich wird empfohlen, diesen Antrag informationshalber an das Studierendensekretariat der Universität Kassel zu schicken.

Informationen und Bewerbung bei Hochschulstart:

www.hochschulstart.de

Informationen und Bewerbung bei der Uni Kassel:

<http://www.uni-kassel.de/uni/studium/rund-ums-studium.html>

Informationen und Bewerbung über Uni Assist:

<http://www.uni-assist.de/>